

Endgültige Bedingungen

HVB Mini Future Optionsscheine bezogen auf
Aktien

11. Februar 2013

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 11. Februar 2013	7
Anhang 1 - Produktdaten	10
Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten	15
Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen	18
§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)	18
§ 2 (Definitionen)	18
§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)	22
§ 4 (Ausübung)	23
§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	24
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	25
§ 7 (Marktstörungen)	25
§ 8 (Zahlungen)	27
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	27
§ 10 (Steuern)	28
§ 11 (Rang)	28
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	28
§ 13 (Mitteilungen)	28
§ 14 (Rückerwerb)	29
§ 15 (Vorlegungsfrist)	29
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	29
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	30
Anhang 4 - Risikofaktoren	31

Die Emission im Überblick

HVB Mini Future Optionsscheine bezogen auf Aktien	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<i>Siehe Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen)</i> Maßgebliche Börse: <i>Siehe Spalte „Maßgebliche Börse“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i>
Referenzzinssatz:	1-monats Euribor (Reuters: EURIBOR1M=), der gemäß den Bestimmungen in § 2 der Optionsscheinbedingungen festgestellt wird.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	12. Februar 2013
Ausgabetag (Valuta):	14. Februar 2013
Erster Handelstag:	12. Februar 2013
Emissionsvolumen:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI45S, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI45S, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 12. Februar 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
Kleinste handelbare Einheit:	1 Optionsschein
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Optionsschein
Bull/Bear:	<i>Siehe Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Mindestausübungsmenge:	Mindestens 100 Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
Bezugsverhältnis:	<i>Siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Basispreis:	<i>Siehe Spalte „Anfänglicher Basispreis in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i> Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen. Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Finanzierungskostenanpassungstag:	Finanzierungskostenanpassungstag ist: <ul style="list-style-type: none"> ● der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „Referenzzinssatzanpassungstag“), ● der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch „Dividendenanpassungstag“ genannt) oder ● der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 der Optionsscheinbedingungen wirksam wird.

Risikomanagementgebühr:	Die „Risikomanagementgebühr“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen.
Stop Loss-Spread / Spreadanpassung:	„Stop Loss-Spread“ ist der in der Spalte „Anfänglicher Stop Loss-Spread“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die „Spreadanpassung“). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen (einschließlich) wirksam (ein „Spreadanpassungstag“).
Barriereanpassungstag:	Jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag (wie unter „Stop Loss-Spread / Spreadanpassung“ definiert).
Knock-out Barriere:	Siehe Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen. Die Knock-out Barriere wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen angepasst. Die Berechnungsstelle wird die Knock-out Barriere nach ihrer Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Ausübungstag:	Der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der Basiswert an der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.
Bewertungstag:	Der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) der Optionsscheinbedingungen ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) der Optionsscheinbedingungen Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Fälligkeitstag:	Fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Referenzpreis:	Der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Referenzpreis:	Der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungspreis:	Ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der „Auflösungszeitraum“) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelschluss fallen würde.
Ausübungsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 der Optionsscheinbedingungen je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:	<p>Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2014 (jeweils ein „Kündigungstermin“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.</p> <p>Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.</p>
Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags:	<p>Der Differenzbetrag je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.
Knock-out Ereignis:	<p>Ein Knock-out Ereignis hat stattgefunden, wenn der offizielle, von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bull“ angegeben ist:</i> auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bear“ angegeben ist:</i> auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.
Knock-out:	<p>Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und der entsprechende Knock-out Betrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 der Optionsscheinbedingungen an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.</p>
Berechnung bzw. Festlegung des Knock-out Betrags:	<p>Der Knock-out Betrag je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle während des Auflösungszeitraums wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:</i> $\max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang</i>

	<p>1 „Bear“ angegeben ist: $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$</p> <p>Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.</p>
WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Reuters Seite:	<i>Siehe Spalte „Reuters Seite“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>

Endgültige Bedingungen vom 11. Februar 2013

UniCredit Bank AG
Emission von
HVB Mini Future Optionsscheinen

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, vom 7. August 2012 und vom 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Optionsscheine im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Optionsscheine sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigefügt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Optionsscheinbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	<i>Siehe Spalte „Serie“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) Tranchennummer:	<i>Siehe Spalte „Tranche“ der Tabelle in Anhang 1</i>
3. Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Anzahl der Wertpapiere:	
(i) Serie:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i>

6. Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
------------------	---

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55. Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
--------------------	--

Listing

59. Notierung	
(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 12. Februar 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60. Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
--------------	--

Informationen zum Basiswert

65. Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Diese Endgültigen Bedingungen enthalten keine Informationen über die wirtschaftliche Situation der Basiswerte. Da diese zur Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts von Bedeutung ist, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich vor Erwerb dieser Optionsscheine selbst ein Bild über die Situation des jeweiligen Basiswerts machen sollten.
---	---

Operative Informationen

67. Operative Informationen	
(i) ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 12. Februar 2013 ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten, die in der Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben ist. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Optionsscheine kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: 1 Optionsschein ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg.
--	--

Risikofaktoren

69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 4 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

Anhang 1 - Produktdaten

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Be ar	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risiko-managementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
OMV Aktiengesellschaft	P094735	1	HV9VHB	DE000HV9VHB5	DEHV9VHB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	28,-	30,-	3%	2
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	P094736	1	HV9VHC	DE000HV9VHC3	DEHV9VHC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	70,-	74,-	3%	4
Voestalpine AG	P094737	1	HV9VHD	DE000HV9VHD1	DEHV9VHD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	24,50	26,-	3%	1.5
adidas AG	P094738	1	HV9VHE	DE000HV9VHE9	DEHV9VHE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	64,50	67,-	3%	2.5
Bayerische Motoren Werke AG	P094739	1	HV9VHF	DE000HV9VHF6	DEHV9VHF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	68,50	71,-	3%	2.5
Beiersdorf AG	P094740	1	HV9VHG	DE000HV9VHG4	DEHV9VHG=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	55,-	57,-	3%	2
Continental AG	P094741	1	HV9VHH	DE000HV9VHH2	DEHV9VHH=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	82,-	85,-	3%	3
Daimler AG	P094742	1	HV9VHJ	DE000HV9VHJ8	DEHV9VHJ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	42,50	44,-	3%	1.5
Deutsche Lufthansa AG	P094743	1	HV9VHK	DE000HV9VHK6	DEHV9VHK=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	13,90	14,40	3%	0.5
E.ON SE	P094744	1	HV9VHL	DE000HV9VHL4	DEHV9VHL=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	11,70	12,50	3%	0.8
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	P094745	1	HV9VHM	DE000HV9VHM2	DEHV9VHM=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	62,-	64,-	3%	2
RWE AG	P094746	1	HV9VHN	DE000HV9VHN0	DEHV9VHN=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	25,50	26,50	3%	1

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Be ar	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risiko-managementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
SAP AG	P094747	1	HV9VHP	DE000HV9VHP5	DEHV9VHP=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	53,-	55,-	3%	2
ThyssenKrupp AG	P094748	1	HV9VHQ	DE000HV9VHQ3	DEHV9VHQ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	16,20	17,20	3%	1
ThyssenKrupp AG	P094749	1	HV9VHR	DE000HV9VHR1	DEHV9VHR=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	16,40	17,40	3%	1
AXA S.A.	P094750	1	HV9VHS	DE000HV9VHS9	DEHV9VHS=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	12,-	13,-	3%	1
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	P094751	1	HV9VHT	DE000HV9VHT7	DEHV9VHT=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	28,50	30,-	3%	1.5
L'OREAL S.A.	P094752	1	HV9VHU	DE000HV9VHU5	DEHV9VHU=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	90,50	95,-	3%	4.5
LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.	P094753	1	HV9VHV	DE000HV9VHV3	DEHV9VHV=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	124,50	130,-	3%	5.5
Repsol YPF S.A.	P094754	1	HV9VHW	DE000HV9VHW1	DEHV9VHW=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	15,20	16,-	3%	0.8
Sanofi S.A.	P094755	1	HV9VHX	DE000HV9VHX9	DEHV9VHX=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	63,20	66,-	3%	2.8
Schneider Electric S.A.	P094756	1	HV9VHY	DE000HV9VHY7	DEHV9VHY=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	51,-	54,-	3%	3
Société Générale S.A.	P094757	1	HV9VHZ	DE000HV9VHZ4	DEHV9VHZ=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	29,50	31,-	3%	1.5
Telefonica S.A.	P094758	1	HV9VHO	DE000HV9VHO3	DEHV9VHO=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	9,50	10,-	3%	0.5
Vivendi S.A.	P094759	1	HV9VH1	DE000HV9VH11	DEHV9VH1=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	14,80	15,50	3%	0.7
Bilfinger SE	P094760	1	HV9VH2	DE000HV9VH29	DEHV9VH2=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	71,-	75,-	3%	4

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Fraport AG	P09476 1	1	HV9VH 3	DE000HV9VH3 7	DEHV9VH3=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	42,50	45,-	3%	2.5
Gildemeister AG	P09476 2	1	HV9VH 4	DE000HV9VH4 5	DEHV9VH4=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	17,-	18,-	3%	1
Hugo Boss AG	P09476 3	1	HV9VH 5	DE000HV9VH5 2	DEHV9VH5=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	81,50	86,-	3%	4.5
Metro AG	P09476 4	1	HV9VH 6	DE000HV9VH6 0	DEHV9VH6=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	22,50	24,-	3%	1.5
MTU Aero Engines Holding AG	P09476 5	1	HV9VH 7	DE000HV9VH7 8	DEHV9VH7=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	60,-	64,-	3%	4
Stada Arzneimittel AG	P09476 6	1	HV9VH 8	DE000HV9VH8 6	DEHV9VH8=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	26,50	28,-	3%	1.5
Telefonica Deutschland Holding AG	P09476 7	1	HV9VH 9	DE000HV9VH9 4	DEHV9VH9=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	5,55	5,80	3%	0.25
Aixtron SE	P09476 8	1	HV9VJA	DE000HV9VJA 3	DEHV9VJA=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	9,25	10,-	3%	0.75
Aixtron SE	P09476 9	1	HV9VJB	DE000HV9VJB 1	DEHV9VJB=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	9,75	10,50	3%	0.75
Dialog Semiconductor plc	P09477 0	1	HV9VJC	DE000HV9VJC 9	DEHV9VJC=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	12,-	13,-	3%	1
Dialog Semiconductor plc	P09477 1	1	HV9VJD	DE000HV9VJD 7	DEHV9VJD=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	12,50	13,50	3%	1
Dialog Semiconductor plc	P09477 2	1	HV9VJE	DE000HV9VJE5	DEHV9VJE=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	1	13,-	14,-	3%	1
Software AG	P09477 3	1	HV9VJF	DE000HV9VJF2	DEHV9VJF=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	28,50	30,-	3%	1.5
Software AG	P09477 4	1	HV9VJG	DE000HV9VJG 0	DEHV9VJG=HVB G	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	30,50	32,-	3%	1.5

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Software AG	P094775	1	HV9VJH	DE000HV9VJH8	DEHV9VJH=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,1	32,50	34,-	3%	1.5
BASF SE	P094776	1	HV9VJJ	DE000HV9VJJ4	DEHV9VJJ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	76,-	74,-	3%	2
Continental AG	P094777	1	HV9VJK	DE000HV9VJK2	DEHV9VJK=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	94,-	91,-	3%	3
Deutsche Post AG	P094778	1	HV9VJL	DE000HV9VJL0	DEHV9VJL=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	19,50	18,50	3%	1
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P094779	1	HV9VJM	DE000HV9VJM8	DEHV9VJM=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	57,-	55,-	3%	2
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	P094780	1	HV9VJN	DE000HV9VJN6	DEHV9VJN=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	58,-	56,-	3%	2
ThyssenKrupp AG	P094781	1	HV9VJP	DE000HV9VJP1	DEHV9VJP=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	21,60	20,60	3%	1
Koninklijke Philips Electronics N.V.	P094782	1	HV9VJQ	DE000HV9VJQ9	DEHV9VJQ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	26,-	25,-	3%	1
Sanofi S.A.	P094783	1	HV9VJR	DE000HV9VJR7	DEHV9VJR=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	74,80	72,-	3%	2.8
Deutsche Euroshop AG	P094784	1	HV9VJS	DE000HV9VJS5	DEHV9VJS=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	36,-	34,-	3%	2
Klößner & Co SE	P094785	1	HV9VJT	DE000HV9VJT3	DEHV9VJT=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	9,50	9,-	3%	0.5
Rational AG	P094786	1	HV9VJU	DE000HV9VJU1	DEHV9VJU=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	252,-	240,-	3%	12
IVG Immobilien AG	P094787	1	HV9VJV	DE000HV9VJV9	DEHV9VJV=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	2,40	2,30	4%	0.1
SAF-HOLLAND S.A.	P094788	1	HV9VJW	DE000HV9VJW7	DEHV9VJW=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	6,40	6,-	4%	0.4

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis in EUR	Anfängliche Knock-out Barriere in EUR	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Anfänglicher Stop Loss-Spread
Drägerwerk AG & Co KGaA (Vorzugsaktien)	P094789	1	HV9VJX	DE000HV9VJX5	DEHV9VJX=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	0,1	97,-	92,-	4%	5
freenet AG	P094790	1	HV9VJY	DE000HV9VJY3	DEHV9VJY=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	17,-	16,-	4%	1
QIAGEN N.V.	P094791	1	HV9VJZ	DE000HV9VJZ0	DEHV9VJZ=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	15,75	15,-	4%	0.75
Wirecard AG	P094792	1	HV9VJ0	DE000HV9VJ01	DEHV9VJ0=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	19,-	18,-	4%	1
Wirecard AG	P094793	1	HV9VJ1	DE000HV9VJ19	DEHV9VJ1=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bear	1	19,50	18,50	4%	1

Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse
adidas AG	A1EWWW	DE000A1EWWW0	ADSGn.DE	ADS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Aixtron SE	A0WMPJ	DE000A0WMPJ6	AIXGn.DE	AIXA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
AXA S.A.	855705	FR0000120628	AXAF.PA	CS FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
BASF SE	BASF11	DE000BASF111	BASFn.DE	BAS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Bayerische Motoren Werke AG	519000	DE0005190003	BMWG.DE	BMW GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Beiersdorf AG	520000	DE0005200000	BEIG.DE	BEI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Bilfinger SE	590900	DE0005909006	GBFG.DE	GBF GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Compagnie de Saint-Gobain S.A.	872087	FR0000125007	SGOB.PA	SGO FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
Continental AG	543900	DE0005439004	CONG.DE	CON GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Daimler AG	710000	DE0007100000	DAIGn.DE	DAI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Deutsche Euroshop AG	748020	DE0007480204	DEQGn.DE	DEQ GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Deutsche Lufthansa AG	823212	DE0008232125	LHAG.DE	LHA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Deutsche Post AG	555200	DE0005552004	DPWGn.DE	DPW GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Dialog Semiconductor plc	927200	GB0059822006	DLGS.DE	DLG GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Drägerwerk AG & Co KGaA (Vorzugsaktien)	555063	DE0005550636	DRWG_p.DE	DRW3 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
E.ON SE	ENAG99	DE000ENAG999	EONGn.DE	EOAN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Fraport AG	577330	DE0005773303	FRAG.DE	FRA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
freenet AG	A0Z2ZZ	DE000A0Z2ZZ5	FNTGn.DE	FNTN GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	578580	DE0005785802	FMEG.DE	FME GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Gildemeister AG	587800	DE0005878003	GILG.DE	GIL GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Henkel AG & Co. KGaA (Inhaber-Vorzugsaktien)	604843	DE0006048432	HNKG_p.DE	HEN3 GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Hugo Boss AG	A1PHFF	DE000A1PHFF7	BOSSn.DE	BOSS GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
IVG Immobilien AG	620570	DE0006205701	IVGG.DE	IVG GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse
Klöckner & Co SE	KC0100	DE000KC01000	KCOGn.DE	KCO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Koninklijke Philips Electronics N.V.	940602	NL0000009538	PHG.AS	PHIA NA Equity	NYSE Euronext [®] Amsterdam
L'OREAL S.A.	853888	FR0000120321	OREP.PA	OR FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.	853292	FR0000121014	LVMH.PA	MC FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
Metro AG	725750	DE0007257503	MEOG.DE	MEO GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
MTU Aero Engines Holding AG	A0D9PT	DE000A0D9PT0	MTXGn.DE	MTX GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
OMV Aktiengesellschaft	874341	AT0000743059	OMVV.VI	OMV AV Equity	Wiener Börse (Amtlicher Handel)
QIAGEN N.V.	901626	NL0000240000	QGEN.DE	QIA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Rational AG	701080	DE0007010803	RAAG.DE	RAA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Repsol YPF S.A.	876845	ES0173516115	REP.MC	REP SQ Equity	Mercato Continuo Espanol
RWE AG	703712	DE0007037129	RWEG.DE	RWE GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
SAF-HOLLAND S.A.	A0MU70	LU0307018795	SFQN.DE	SFQ GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Sanofi S.A.	920657	FR0000120578	SASY.PA	SAN FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
SAP AG	716460	DE0007164600	SAPG.DE	SAP GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Schneider Electric S.A.	860180	FR0000121972	SCHN.PA	SU FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	907391	AT0000946652	SBOE.VI	SBO AV Equity	Wiener Börse (Amtlicher Handel)
Société Générale S.A.	873403	FR0000130809	SOGN.PA	GLE FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
Software AG	330400	DE0003304002	SOWG.DE	SOW GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Stada Arzneimittel AG	725180	DE0007251803	STAGn.DE	SAZ GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Telefonica Deutschland Holding AG	A1J5RX	DE000A1J5RX9	O2Dn.DE	O2D GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Telefonica S.A.	850775	ES0178430E18	TEF.MC	TEF SQ Equity	Mercato Continuo Espanol
ThyssenKrupp AG	750000	DE0007500001	TKAG.DE	TKA GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])
Vivendi S.A.	591068	FR0000127771	VIV.PA	VIV FP Equity	NYSE Euronext [®] Paris
Voestalpine AG	897200	AT0000937503	VOES.VI	VOE AV Equity	Wiener Börse (Amtlicher Handel)
Wirecard AG	747206	DE0007472060	WDIG.DE	WDI GY Equity	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®])

Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen (Terms and Conditions)

HVB Mini Future Optionsschein

§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Optionsscheinen (die „**Optionsscheine**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 14. Februar 2013 (der „**Ausgabetag**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Optionsscheinbedingungen (die „**Optionsscheinbedingungen**“) in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) als bis zu, *siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1*, nennbetraglose Kaufoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist) bzw. Verkaufsoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist) begeben.
2. Die Optionsscheine sind in einem Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein ohne Zinsscheine verbrieft (der „**Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein**“ oder auch „**Global-Inhabersammeloptionsschein**“), der die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Optionsscheine (die „**Optionsscheininhaber**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Optionsscheinen in effektiver Form. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jeder Global-Inhabersammeloptionsschein wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und die Anzahl der Optionsscheine erhöhen. Der Begriff „*Optionsschein*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Optionsscheinbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

„**Basiswert**“ ist die in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Aktie (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg; *siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2*).

„**Maßgebliche Börse**“ ist die Börse, die in der Spalte „Maßgebliche Börse“ der Tabelle in Anhang 2 festgelegt ist. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die „**Ersatzbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

„**Festlegende Terminbörse**“ ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die „**Derivate**“) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die „**Ersatz-Terminbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der jeweiligen Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Maßgeblicher Referenzpreis**“ ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

„**Ausübungspreis**“ ist ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag in der Festgelegten Währung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse erhalten würde. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der „**Auflösungszeitraum**“) festlegen. Endet der Auflösungszeitraum nach dem offiziellen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse, verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem Handelsstart des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem offiziellen Handelsschluss fallen würde.

„**Absicherungsgeschäfte**“ sind Geschäfte, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für notwendig erachtet.

„**Ausübungstag**“ ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

„**Bewertungstag**“ ist der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

„**Handelstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

„**Erster Handelstag**“ ist der 12. Februar 2013.

„**Bezugsverhältnis**“ ist das in der Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

Ein „**Knock-out Ereignis**“ hat stattgefunden, wenn der offizielle, von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig

- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:*
auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist.
- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:*
auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.

„**Finanzierungskostenanpassungstag**“ ist:

- der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „**Referenzzinssatzanpassungstag**“),
- der Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch „**Dividendenanpassungstag**“ genannt) oder
- der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 wirksam wird.

Basispreis:

Der Basispreis (wie nachfolgend definiert) verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der folgenden Bestimmungen:

„**Basispreis**“ ist:

- am Ersten Handelstag der in der Spalte „Anfänglicher Basispreis in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Basispreis,
- an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die „**Dividendenanpassung**“).

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

„**Bildschirmseite**“ ist die Reuters-Seite EURIBOR1M= oder jede Nachfolgeseite.

„**Dividendenabschlag**“ ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Basiswerts, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Festgelegten Währung, dessen Berechnung von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.

„**Finanzierungskosten**“ sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ausgabebetrag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- der Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzzinssatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

Der „**Referenzzinssatz**“ wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzzinssatzanpassungstag neu festgestellt (die „**Referenzzinssatzanpassung**“) und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) der 1-monats Euribor, wie er am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für diesen Tag angezeigt wird (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr). Die Festlegung des Referenzzinssatzes unterliegt unter Umständen Marktstörungen gemäß § 7.

Die „**Risikomanagementgebühr**“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 mitteilen.

Knock-out Barriere:

Die Knock-out Barriere (wie nachstehend definiert) wird von der Berechnungsstelle an jedem Barriereanpassungstag gemäß der folgenden Bestimmungen angepasst:

„**Barriereanpassungstag**“ ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

„**Knock-out Barriere**“ ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- Am Ersten Handelstag die in der Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere in EUR“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Knock-out Barriere.
- An jedem Referenzzinssatzanpassungstag die Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*).

- An jedem Spreadanpassungstag die Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. abgerundet (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*).

- An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.

Die Knock-out Barriere beträgt mindestens null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

„**Rundungstabelle**“ ist folgende Tabelle:

Knock-out-Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,01
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2,000	2
≤ 5,000	5
≤ 10,000	10
> 10,000	20

„**Stop Loss-Spread**“ ist der in der Spalte „Anfänglicher Stop Loss-Spread“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts)

anzupassen (die „**Spreadanpassung**“). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 13 (einschließlich) wirksam (ein „**Spreadanpassungstag**“).

„**Clearance System**“ ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Abwicklungszyklus**“ ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Optionsscheinen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Optionsscheine wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Optionsscheine herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)

1. Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (das „**Ausübungsrecht**“).
2. Der „**Differenzbetrag**“ je Optionsschein entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

3. Der „**Knock-out Betrag**“ je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle während des Auflösungszeitraums wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Ausübungspreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:

- $\max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Knock-out Betrag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

4. Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.
5. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 4 (Ausübung)

1. Das Ausübungsrecht kann vom Optionsscheininhaber zu einem Ausübungstag entsprechend der Bestimmungen des Absatz (2) dieses § 4 ausgeübt werden.
2. Das Ausübungsrecht für einen Ausübungstag wird ausgeübt, indem der Optionsscheininhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgesite) abrufbaren Mustererklärung per Telefax an die dort angegebene Telefaxnummer vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags übermittelt und vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem

Zweck hat der Optionsscheininhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Optionsscheine verantwortlich ist.

Für Optionsscheine, für die zwar eine vollständige Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber am entsprechenden Ausübungstag nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als zu dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Optionsscheine vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Emittentin eingehen.

Für Optionsscheine, für die ein Optionsscheininhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Es bedarf mindestens 100 Optionsscheine einer Serie (die „**Mindestausübungsmenge**“) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, um von dem Ausübungsrecht wirksam Gebrauch zu machen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Optionsscheinen als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Optionsscheine als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Optionsscheine, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Optionsscheininhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers dar, die jeweiligen Optionsscheine auszuüben.

3. Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
 - a. während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 2 angegebene Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“) ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - b. vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.

§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und der entsprechende Knock-out Betrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.
2. Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2014 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen (das „**Ordentliche Kündigungsrecht**“). Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Ein „**Aktien-Anpassungsereignis**“ liegt vor, wenn
 - a. die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei eine Maßnahme ergreift, die auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung),
 - b. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, vorzeitig kündigt,
 - c. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, anpasst oder
 - d. ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis eintritt.
2. Bei Eintritt eines Aktien-Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Optionsscheine sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Optionsscheinbedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Knock-out Betrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Für den Fall, dass
 - a. eine Anpassung nach Absatz (2) nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Optionsscheininhabern nicht zumutbar ist,
 - b. die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann oder zur Verfügung steht,
 - c. die Feststellung des Referenzzinssatzes endgültig eingestellt wird,
 - d. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen oder
 - e. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts nicht länger in Euro erfolgt,

(jeweils ein „**Kündigungsereignis**“),

kann die Emittentin die Optionsscheine durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Optionsscheine bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.

4. Wird ein durch die jeweilige Maßgebliche Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der „**Berichtigte Wert**“) durch die jeweilige Maßgebliche Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen.

§ 7 (Marktstörungen)

Im Hinblick auf den Referenzzinssatz:

1. Sollte jeweils zur genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im obigen Fall kein Angebotssatz angezeigt, so wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken die jeweiligen Angebotssätze für Einlagen in Euro für den Zeitraum eines Monats (die „**Zinsperiode**“) in Höhe eines repräsentativen Betrags gegenüber führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt am Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze bereitstellen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.

Falls an einem Referenzzinssatzfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehr von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen an dem betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags von führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt angeboten werden; oder, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle und der Emittentin hierfür geeignet ist bzw. sind) am betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegenüber den führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt (bzw. den die Bank bzw. die Banken der Berechnungsstelle) mitteilen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Referenzzinssatzfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„**Referenzbanken**“ sind diejenigen Niederlassungen der Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, zu dem ein solches Angebot letztmalig auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

„**Euro-Zone**“ bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, angeführt sind.

Im Hinblick auf den Basiswert:

2. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Tritt eine Marktstörung im Hinblick auf den Basiswert während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die die entsprechende Marktstörung andauert hat. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag oder Auflösungszeitraum wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
3. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bzw. den Ausübungspreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis bzw. der Ausübungspreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber zu berücksichtigen ist.
4. „**Marktstörung**“ bedeutet:
 - a. die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
 - b. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder

- c. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit diese Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a. den Differenzbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b. den Knock-out Betrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist und
 - c. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (3) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Optionsscheinbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es werden jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Optionsscheine (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Optionsscheininhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Optionsscheinen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Optionsscheininhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Optionsscheine werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Optionsscheine vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Optionsscheinen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Optionsscheininhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Optionsscheininhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Optionsscheinbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Optionsscheine werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Optionsscheine können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Optionsscheine auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsscheinbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Optionsscheine bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Optionsscheininhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Optionsscheine, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Optionsscheininhabern gemäß § 13 mitgeteilt.

6. Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 11. Februar 2013

UniCredit Bank AG

Anhang 4 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Zusätzliche Risikofaktoren:

Diese zusätzlichen Risikofaktoren sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen; Ansprüche der jeweiligen Optionsscheininhaber können hieraus nicht hergeleitet werden.

Zusätzliche Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben:

Folgen einer Spreadanpassung

Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigen Ermessen jederzeit den Abstand zwischen Basispreis und Knock-out Barriere, den sogenannten Stop Loss-Spread, an die vorherrschenden Marktverhältnisse anpassen. Dadurch kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-out Ereignis, und damit eines sofortigen wirtschaftlichen Totalverlustes des Anlegers, erhöht werden. Unter Umständen kann eine solche Anpassung sogar unmittelbar zu einem Knock-out Ereignis führen.

UniCredit Bank AG
LCI4SS/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**